

und Wege, die ihr für ihre Beurteilung zur Verfügung standen, die Grenzen des Zulässigen überschritten hat und ihr Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt hat (vergleiche Urteil vom 16. Dezember 1987 in der Rechtssache 111/86, Delauche/Kommission, Slg. 1987, 5345).

3. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Entscheidung nur dann ermessensmißbräuchlich, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, daß sie zu anderen als den angegebenen Zwecken getroffen wurde.

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)  
16. Oktober 1990 \*

In der Rechtssache T-128/89

**Christian Brumter**, ehemaliger Beamter des Rates, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Pierre Spitzer, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg,

Kläger,

gegen

**Rat der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch Gijs Peeters, Berater im Juristischen Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Jörg Käser, Leiter der Direktion für Rechtsfragen der Europäischen Investitionsbank, 100, boulevard Konrad-Adenauer, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1988 über die Beförderung von acht Beamten in die Besoldungsgruppe A 5

hat

\* Verfahrenssprache: Französisch.

DAS GERICHT (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten D. A. O. Edward, der Richter R. Schintgen  
und R. García Valdecasas

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.